

aktionsgemeinschaft pro bärenkeller e.V.

Satzung, Beschlusslage 14.03.2018

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen
aktionsgemeinschaft pro bärenkeller e.V.

Er ist ein rechtsfähig eingetragener Verein nach bürgerlichem Recht. Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch zweckbezogene

- Informationsveranstaltungen,
- kulturelle Veranstaltungen,
- integrationsfördernde Veranstaltungen,
- Bereitstellung von Räumlichkeiten und Ansprechpartnern, z.B. den MehrGenerationenTreffpunkt
- Kontaktpflege und Kontaktvermittlung zwischen den Bürgern und den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Projektarbeit, einschließlich sozialer und städtebaulicher Initiativen zur Verbesserung der Infrastruktur für Kinder, für Menschen mit Behinderungen und für Ältere.

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

1. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsvergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann entweder als
 - a) ordentliches Mitglied oder
 - b) förderndes Mitglied beantragt werden.
2. Ordentliche Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts (Vereine) als auch natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die an den Belangen unseres Stadtteils ein unmittelbares Interesse nachweisen.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austrittserklärung. Dies kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich zu erklären,
 - durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person,
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele der Aktionsgemeinschaft wesentlich beeinträchtigt oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

§ 5 Mittel des Vereines

1. Die Mittel des Vereines zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge), freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen (Spenden).
2. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge. Für die ordentlichen und fördernden Mitglieder kann die Beitragshöhe unterschiedlich festgelegt werden.
3. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereines erbrachten Beiträge oder sonstiger Zuwendungen erfolgt nicht.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereines sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereines betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Art und Umfang der Ehrenamtspauschalen müssen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereines

- **Der Gesamtvorstand**
Aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren (ggf. auch für die Dauer einer Restlaufzeit) der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassier/in, und der/die Schriftführer/in der aktionsgemeinschaft pro bärenkeller e.V. mit einfacher Mehrheit gewählt. Darüber hinaus werden aus der Mitte der anwesenden Mitglieder (ordentliche und fördernde) zwei Revisoren ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.
- **Die Mitgliederversammlung**
Sie besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern der aktionsgemeinschaft pro bärenkeller e.V. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.
- **Gesetzliche Vertretung**
Nach außen wird der Verein durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Beide sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich, oder falls die E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde auch auf diesem Wege, einberufen. Die Versammlungen sind öffentlich.
2. Die Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungs- oder Zweckänderungen.
3. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Gesamtvorstandes des Vereines über das abgelaufene Kalenderjahr.
 - die Feststellung des wirtschaftlichen Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes.

- Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereines. Satzungsänderungen die aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden, können allein vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

4. Anträge zur Tagesordnung bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, verlangen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassen und Rechnungsführung

Die Kassen und Rechnungsführung des Vereines obliegen im Innenverhältnis dem Kassier nach den Vorgaben des Gesamtvorstandes.

Seinen Jahresbericht erstattet der Kassier in der Mitgliederversammlung und im Übrigen dem Gesamtvorstand.

Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren zu prüfen.

§ 9 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Das Vermögen des Vereines ist im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke jeweils zur Hälfte der katholischen Pfarrgemeinde (Katholischen Kirchenstiftung St. Konrad, KdöR) und der evangelischen Pfarrgemeinde (Evang.-Luth. Pfarramt Erlöserkirche, KdöR) im Stadtteil Bärenkeller für soziale Zwecke zuzuführen.

Augsburg, 14.03.2018

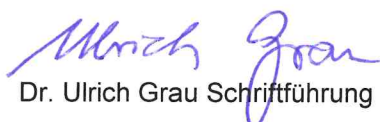
Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Augsburg, den 14.03.2018


Christine Deschler 1. Vorsitzende


Günter Götting 2. Vorsitzender


Alexander Schilling Kassier


Dr. Ulrich Grau Schriftführung